

Anleitung zur Anlage KAP-INV 2021

Die Anlage KAP-INV ist für die Erklärung Ihrer Investmenterträge vorgesehen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben.

Soweit die Investmenterträge zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Vermietung und Verpachtung gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen.

Wann ist die Anlage KAP-INV auszufüllen?

Die Anlage KAP-INV ist für Investmenterträge auszufüllen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben. Dies ist z. B. der Fall, wenn Ihre Investmentanteile im Ausland verwahrt werden. Bitte füllen Sie in diesen Fällen, außer wenn Sie die Günstigerprüfung beantragen, auch die Angaben zum Sparer-Pauschbetrag in der Zeile 17 der **Anlage KAP** aus. Ehemalige Kapital-Investitionsgesellschaften i. S. d. § 19 Investmentsteuergesetz (InvStG) in der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung sind seit dem 1.1.2018 Investmentfonds, aus

denen Sie seit dem 1.1.2018 Investmenterträge erzielen. Seit dem 1.1.2018 entstehende Veräußerungsgewinne / -verluste sind daher auf der Anlage KAP-INV zu erklären. Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. S. d. § 56 Abs. 2 i. V. m. § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG an einer Kapital-Investitionsgesellschaft sind in die Zeile 18 und / oder 19 und ggf. in Zeile 20, 22 und / oder 23 der **Anlage KAP** einzutragen.

Wie werden Investmenterträge erklärt?

Jeder Ehegatte / Lebenspartner muss seine Angaben in einer eigenen Anlage KAP-INV machen. Bei Gemeinschaftskonten sind

die Investmenterträge auf beide Ehegatten / Lebenspartner aufzuteilen.

Wie wird die Anlage KAP-INV ausgefüllt?

Die Anlage KAP-INV ist in verschiedene Bereiche gegliedert:

1. Laufende Erträge aus Investmentanteilen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben (Zeile 4 bis 13),
2. Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben (Zeile 14 bis 28),
3. Zwischengewinne nach dem InvStG 2004 (Zeile 29),
4. Ermittlung der Vorabpauschalen zu Zeile 9 bis 13 (Zeile 31 bis 46),
5. Ermittlung der Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen zu Zeile 14 bis 28 (Zeile 47 bis 57).

Bei den laufenden Erträgen wird zwischen Ausschüttungen und Vorabpauschalen unterschieden. Ausschüttungen sind in Zeile 4 bis 8 und Vorabpauschalen in Zeile 9 bis 13 zu erklären.

Veräußerungsgewinne und -verluste sind in den Zeilen 14 bis 28 anzugeben.

Sie sind zur zutreffenden Anwendung der Teilfreistellung jeweils getrennt nach Fondsart einzutragen. Bitte beachten Sie, dass sämtliche Investmenterträge in voller Höhe (vor Teilfreistellung und einschließlich des ausländischen Steuerabzugs) anzugeben sind. Die Teilfreistellung wird vom Finanzamt berücksichtigt.

Welche Fondsarten gibt es?

Anhand der in den Anlagebedingungen eines Investmentfonds bestimmten Zusammensetzung seines Aktivvermögens wird zwischen fünf Arten von Investmentfonds unterschieden:

1. Aktienfonds (Investmentfonds, die fortlaufend mehr als 50 % ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen),
2. Mischfonds (Investmentfonds, die fortlaufend mindestens 25 % ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen),
3. Immobilienfonds (Investmentfonds, die fortlaufend mehr als 50 % ihres Aktivvermögens in Immobilien / Immobilien-Gesellschaften anlegen),

4. Auslands-Immobilienfonds (Investmentfonds, die fortlaufend mehr als 50 % ihres Aktivvermögens in ausländische Immobilien / Auslands-Immobilien-Gesellschaften anlegen) und
5. sonstige Investmentfonds (alle übrigen Investmentfonds).

Als Anlagebedingungen gelten auch die Satzung, der Gesellschaftsvertrag oder vergleichbare konstituierende Dokumente eines Investmentfonds.

Wo können anzurechnende ausländische Steuern geltend gemacht werden?

Die anrechenbare ausländische Steuer auf Investmenterträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben,

tragen Sie bitte in Zeile 41 der **Anlage KAP (und nicht in der Anlage AUS)** ein.

Zeile 4 bis 8 Ausschüttungen

In Zeile 4 bis 8 tragen Sie bitte getrennt nach Fondsart die Ihnen im Veranlagungszeitraum zugeflossenen Ausschüttungen aus Investmentanteilen ein, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben.

Ausschüttungen sind hier die Ihnen als Anleger tatsächlich gezahlten oder gutgeschriebenen Beträge einschließlich der ggf. auf die Ausschüttungen eines ausländischen Investmentfonds einbehaltenen ausländischen Steuern. Als Ausschüttungen kommen insbesondere Barausschüttungen, die Wiederanlage der Erträge unter Ausgabe neuer Investmentanteile und ggf. auch Sachausschüttungen in Betracht. Als Ausschüttungen

sind auch Schadenersatz- und Kulanzzahlungen zu erfassen, die Sie als Ausgleich für Verluste erhalten haben, die aufgrund von Beratungsfehlern im Zusammenhang mit der Anlage in Investmentanteilen entstanden sind. Dies gilt auch für die Ihnen von Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten erstatteten Bestandsprovisionen. Während der Abwicklung eines Investmentfonds gezahlte Ausschüttungen gelten nicht als Ertrag, sondern als steuerfreie Kapitalrückzahlung, soweit der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Steuerfreie Kapitalrückzahlungen sind nicht auf der Anlage KAP-INV zu erklären.

Zeile 9 bis 13 Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist eine pauschal bemessene, jährlich nachträgliche Mindestbesteuerung, soweit diese nicht bereits über entsprechende Ausschüttungen des Investmentfonds innerhalb des Kalenderjahres erreicht wurde.

In Zeile 9 bis 13 tragen Sie bitte getrennt nach Fondsart die Ihnen im Jahr 2021 als zugeflossen geltenden Vorabpauschalen ein, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben.

Vorabpauschalen gelten am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen. Die Vorabpauschale für 2020 gilt am 4.1.2021 als zugeflossen. Die Vorabpauschalen werden in den Zeilen 31 bis 46 ermittelt, es sei denn, Ihnen liegt eine Aufstellung des ausländischen Kreditinstituts über die Höhe der Vorabpauschalen vor.

Zeile 14, 17, 20, 23 und 26 Veräußerungsgewinne / -verluste	In Zeile 14, 17, 20, 23 und 26 tragen Sie bitte getrennt nach Fondsart die im Jahr 2021 erzielten Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen ein, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben. Als Veräußerung von Investmentanteilen gilt auch deren Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft sowie eine beendete Abwicklung oder Liquidation des Investmentfonds. Die Veräußerungsgewinne und -verluste werden in den Zeilen 47 bis 55 ermittelt, es sei denn, Ihnen liegt eine	Aufstellung des ausländischen Kreditinstituts über die Höhe der Veräußerungsgewinne / -verluste vor. Haben Sie Verluste aus der Ausbuchung wertloser Investmentanteile, aus der Übertragung wertloser Investmentanteile auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Investmentanteilen erzielt, fügen Sie bitte der Einkommensteuererklärung eine gesonderte Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ bei und tragen in Zeile 45 des Hauptvordrucks Est 1 A eine „1“ ein.
Zeile 15, 18, 21, 24 und 27 Gewinne aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen	In Zeile 15, 18, 21, 24 und 27 tragen Sie jeweils bitte die in den Zeilen 14, 17, 20, 23 und 26 enthaltenen Gewinne aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG ein. Die ab dem 1.1.2018 eintretenden Wertveränderungen von bestandsgeschützten Alt-Anteilen (vor dem 1.1.2009 erworbene und seitdem im Privatvermögen gehaltene Investmentanteile) sind steuerpflichtig, soweit sie den Freibetrag von 100.000 € überschreiten. Es sind nur die Veräußerungsgewinne einzutragen. Veräußerungsverluste sind nicht mit den Veräußerungsgewinnen zu saldieren. Der Freibetrag wird vom Finanzamt berücksichtigt. Die Gewinne sind aus	Zeile 56 zu übertragen, es sei denn, Ihnen liegt eine Aufstellung des ausländischen Kreditinstituts über die Höhe der Veräußerungsgewinne vor. In Zeile 15, 18, 21, 24 und 27 sind für Investmentanteile, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden, keine Eintragungen vorzunehmen, wenn diese (vorübergehend) im Betriebsvermögen gehalten wurden oder Anteile i. S. d. § 21 Abs. 2a oder 2b InvStG 2004 sind. Dies gilt ebenfalls für Investmentanteile, die Sie nach dem 31.12.2008 erworben haben.
Zeile 16, 19, 22, 25 und 28 Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen	In Zeile 16, 19, 22, 25 und 28 tragen Sie bitte getrennt nach Fondsart die im Jahr 2021 wegen tatsächlicher Veräußerung zu berücksichtigenden Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. S. d. § 56 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 InvStG ein, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben. Nicht bestandsgeschützte Alt-Anteile sind Investmentanteile, die vor dem 1.1.2018 erworben wurden und nicht die Voraussetzungen für bestandsgeschützte Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 15, 18, 21, 24 und 27) erfüllen. Nicht bestandsgeschützte Alt-Anteile gelten mit Ablauf des 31.12.2017 als veräußert und mit Beginn des 1.1.2018 als angeschafft. Die Gewinne oder Verluste aus der fiktiven Veräußerung sind von Ihnen erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu versteuern. Im Jahr der tatsächlichen Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen ist daher die Wertverände-	rung der Investmentanteile zwischen der Anschaffung und der fiktiven Veräußerung zum 31.12.2017 zu berücksichtigen. Die Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung sind aus Zeile 57 zu übertragen, es sei denn, Ihnen liegt eine Aufstellung des ausländischen Kreditinstituts über die Höhe der Veräußerungsgewinne / -verluste vor. Als tatsächliche Veräußerung von Investmentanteilen gilt auch deren Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft, eine beendete Abwicklung oder Liquidation des Investmentfonds sowie die fiktive Veräußerung der Investmentanteile, wenn der Investmentfonds nicht mehr in den Anwendungsbereich des InvStG fällt. Eine tatsächliche Veräußerung liegt nicht vor, wenn die nicht bestandsgeschützten Alt-Anteile lediglich aufgrund einer Änderung der Fondsart als veräußert gelten.
Zeile 29 Zwischengewinne nach dem InvStG 2004	Bei Alt-Anteilen ist der zum 31.12.2017 ermittelte Zwischengewinn im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu versteuern. Der Zwischengewinn zum 31.12.2017 war vom Investmentfonds	zu ermitteln und zu veröffentlichen. Für Investmentanteile, die Sie erst nach dem 31.12.2017 erworben haben, sind in Zeile 29 keine Eintragungen vorzunehmen.
Zeile 31 bis 46 Ermittlung der Vorabpauschalen	Die Zeilen 31 bis 46 sind für jeden Investmentfonds getrennt auszufüllen. Investmentanteile, die im Jahr 2020 in unterschiedlichen Monaten angeschafft wurden, sind jeweils in einer eigenen Spalte zu erfassen. Sofern Sie im Jahr 2021 Anteile an mehr als zwei Investmentfonds gehalten haben, die sie bereits auch schon 2020 im	Bestand hatten, reichen Sie bitte weitere Anlagen KAP-INV ein. Die Eintragungen in Zeile 46 aller Anlagen KAP-INV sind getrennt für jede Fondsart zusammenzurechnen und die jeweiligen Summen sodann in die Zeilen 9, 10, 11, 12 und / oder 13 der ersten Anlage KAP-INV zu übertragen.
Zeile 34 und 35 Ermittlung des Basisertrags	Der Basisertrag wird ermittelt durch Multiplikation des Rücknahmepreises mit dem jährlich festgelegten Rechnungszins. Der Rechnungszins ergibt sich aus der Multiplikation des Basiszinses	2020 von 0,07 % mit 70 % = 0,049 % (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 29.1.2020, Bundessteuerblatt [BStBl] I S. 218).
Zeile 47 bis 57 Ermittlung der Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen	Die Zeilen 47 bis 57 sind für jeden Investmentfonds getrennt auszufüllen. Investmentanteile mit unterschiedlichen Anschaffungszeitpunkten sind jeweils in einer eigenen Spalte zu erfassen. Sofern Sie im Jahr 2021 Anteile an mehr als zwei Investmentfonds veräußert haben, reichen Sie bitte weitere Anlagen KAP-INV ein.	Unterschiedliche Anschaffungszeitpunkte liegen auch vor, wenn die Investmentanteile zuvor aufgrund einer Änderung der Fondsart als veräußert und wieder angeschafft gelten. Bei der tatsächlichen Veräußerung gelten die zuerst angeschafften Anteile als zuerst veräußert (FIFO-Methode).
Zeile 52 Anschaffungskosten	Haben Sie die veräußerten Investmentanteile nach dem 31.12.2017 erworben, sind hier die tatsächlichen Anschaffungskosten einzutragen. Wenn Sie die veräußerten Investmentanteile dagegen vor dem 1.1.2018 erworben haben (bestandsgeschützte und nicht bestandsgeschützte Alt-Anteile), ist hier anstelle der tatsächlichen Anschaffungskosten der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis, multipliziert mit der Anzahl der veräußerten Anteile, als fiktive Anschaffungs-	kosten zum 1.1.2018 anzusetzen. Wurde kein Rücknahmepreis festgesetzt, tritt der Börsen- oder Marktpreis an dessen Stelle. Falls Sie aus den veräußerten Investmentanteilen im Jahr 2021 oder den vorhergehenden Veranlagungszeiträumen steuerfreie Kapitalrückzahlungen i. S. d. § 17 Abs. 1 InvStG erhalten haben, sind die jeweiligen Anschaffungskosten um diese zu mindern (§ 17 Abs. 3 InvStG).

Um eine Doppelbesteuerung auszuschließen, sind hier die während der Besitzzeit der veräußerten Investmentanteile angesetzten Vorabpauschalen einzutragen. Die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen sind vor Teilfreistellung anzugeben.
Die Vorabpauschalen bei Investmentanteilen, die nicht dem in-

ländischen Steuerabzug unterlegen haben, mindern den Veräußerungsgewinn nur, soweit diese der Besteuerung unterworfen wurden (Zeile 9 bis 13). Sie haben hierfür darzulegen, dass Sie die Vorabpauschale in der Steuererklärung angegeben oder die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Zeile 54

Während der Besitzzeit angesetzte Vorabpauschalen

Die in Zeile 56 aller Anlagen KAP-INV eingetragenen Verluste sind nicht zu übertragen (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 15, 18, 21, 24 und 27). Diese sind bereits in den aus Zeile 55 in die

Zeilen 14, 17, 20, 23 und 26 übertragenen Werten enthalten und haben keinen Einfluss auf den Freibetrag von 100.000 €.

Zeile 56

Gewinne aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen

Zusätzlich zu den in den Zeilen 47 bis 55 ermittelten Veräußerungsgewinnen sind die Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung zum 31.12.2017 nach den am 31.12.2017 geltenden Regelungen (vgl. insbesondere § 8 Abs. 5 InvStG 2004 und Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18.8.2009, BStBl I S. 931) zu ermitteln und anzugeben, wenn die nicht be-

standsgeschützten Alt-Anteile tatsächlich veräußert wurden. Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen an Kapital-Investmentgesellschaften sind hier nicht einzutragen, sondern in den Zeilen 18 und / oder 19 sowie ggf. 20, 22 und / oder 23 der **Anlage KAP**.

Zeile 57

Fiktiver Veräußerungsgewinn / -verlust zum 31.12.2017